



# HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Karin Müller (Kassel), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 12.07.2012**

**betreffend Antworten zur Kleinen Anfrage 18/5622 zur A 49**

**und  
Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

**Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Durch die Antworten zur Kleinen Anfrage 18/5622 der Landesregierung ergeben sich weitere Fragen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie erklärt sich die Landesregierung die unterschiedlichen Darstellungen des Bundesministeriums für Verkehr und des Hessischen Ministeriums für Verkehr bezüglich der eigenen Verkehrswerte der drei Abschnitte der A 49 wie mehrfach öffentlich dargestellt (z.B. in der HNA vom 24.2.2010 "Ministerium zur A 49: Kein Geld für Teilabschnitt: Der Sprecher des Ministeriums Sven U. erklärte auf Anfrage, dass die Trasse erst dann gebaut werde, wenn "bestandskräftiges Baurecht für alle Bauabschnitte vorliegt")?

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 18/5622 dargestellt, sind die Verkehrswerte der einzelnen Planungsabschnitte Gegenstand der Prüfung der Abschnittsbildung im Rahmen der Planfeststellung.

Der hessischen Landesregierung sind keine schriftlichen oder mündlichen Aussagen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bekannt, in denen fachliche Bedenken bezüglich der jeweiligen Verkehrswerte der drei Planungsabschnitte der A 49 geäußert worden sind. Vielmehr hat das BMVBS als Baulastträger der Bundesfernstraßenmaßnahme im September 2010 die Freigabe für den Weiterbau der A 49 erteilt. Herr Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer hat im März 2011 den Spatenstich für das Projekt vorgenommen.

Frage 2. Wie erklärt sich die Landesregierung die Aussagen im Planfeststellungsbeschluss zum VKE 30 bezüglich der Main-Weser-Bahn (um die Konkurrenzfähigkeit der Main-Weser-Bahn gegenüber dem Straßenangebot zu erhalten, sind spätestens zeitgleich mit dem A-49-Bau geschwindigkeitserhöhende Maßnahmen auf der Main-Weser-Bahn in Mittelhessen zu realisieren) und die Antworten zu den Fragen 5 bis 8 in der o.a. Kleinen Anfrage?

Frage 3. Wenn die Landesregierung keinen Einfluss auf die Planung der DB AG hat, welche Bedeutung hatte dann die Aussage bezüglich der Main-Weser-Bahn im Planfeststellungsbeschluss?

Frage 4. Wer plant konkret die geschwindigkeitserhöhenden Maßnahmen der Main-Weser-Bahn in dem Abschnitt der durch den Bau der A 49 berührt ist?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den Ausführungen auf S. 131 und S. 132 des Planfeststellungsbeschlusses vom 4. Januar 2012 handelt es sich nicht um eine Aussage zur Main-Weser-Bahn, sondern lediglich um ein Zitat der Maßgabe V 5 der landesplanerischen Beurteilung vom 17.08.2000, geändert am 09.02.2001. Zu dieser Maßgabe ist im Planfeststellungsbeschluss auf S. 132 ausgeführt: "Soweit es

sich um Maßgaben handelt, die wie Nr. 4 und 5 nicht planfeststellungsrelevante Punkte betreffen, konnten sie nicht in die Straßenplanung einbezogen werden."

Es handelt sich hierbei um Aufgaben der Deutschen Bahn AG, zu deren Umsetzung der Landesregierung keine näheren Angaben vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 8 zur Kleinen Anfrage 18/5622 verwiesen.

Frage 5. Wer stellt die Ausgleichsmaßnahmen sicher, die auf der Ursache des Baus der A 49 beruhen?

Die Ausgleichsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger der Maßnahme, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), sichergestellt. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Auftragsverwaltung vom Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, wahrgenommen.

Frage 6. Welche konkreten Maßnahmen sind im Planfeststellungsbeschluss VKE 40 festgelegt, um den Bodenaufschluss im Bereich der Sprengstoffaltlast WASAG Stadtallendorf zu verhindern?

Das Vorhaben der A 49, VKE 40 betrifft zum Teil das WASAG-Gelände, einen ehemaligen Rüstungsstandort, dessen Sanierung bereits eingeleitet ist. Die Altlasten- und Altlasten-Verdachtsflächen im Bereich des WASAG-Geländes standen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Bei der Bauausführung ist dem Verdacht von Altablagerungen und schädlichen Bodenverunreinigungen durch Untersuchungen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu begegnen. Um diese sicherzustellen, enthält der Planfeststellungsbeschluss auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes zahlreiche Nebenbestimmungen, die auf Forderungen der zuständigen Fachbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zurückgehen. Vorgesehen ist, dass ein unabhängiger Gutachter die zu bewegenden Böden untersucht und gegebenenfalls Entscheidungen über bodenschutzrechtliche Sofortmaßnahmen trifft. Ferner ist geregelt, dass erforderlichenfalls eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen ist. Darüber hinaus ist der Umgang mit schadstoffbelasteten Böden geregelt und die Entsorgung vorgegeben.

Frage 7. Welche zusätzlichen Festlegungen sind im Planfeststellungsbeschluss VKE 40 im Unterschied zu den ausgelegten Planunterlagen zum Trinkwasserschutz getroffen worden, um den verschiedenartigen Einwendungen Rechnung zu tragen, wonach die Notwendigkeiten eines hinreichenden Grund-, Trink- und Oberflächenwasserschutzes nach der ursprünglichen Planung nicht gewährleistet sind?

Dem gebotenen Gewässerschutz wurde bereits in den Planunterlagen der A 49, VKE 40 durch umfangreiche gutachterliche Darstellungen und konkret vorgesehene technische Planungen, z.B. von Abdichtungen im Trassenbereich, der Fassung des Straßenoberflächenwassers in geschlossenen Entwässerungssystemen und der Herausleitung von Abflüssen aus der besonders zu schützenden Wasserschutzzone II über eine Fernableitung, Rechnung getragen. Die Planunterlagen wurden von der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Fachbehörde überprüft. Die in der Planung bereits enthaltenen Maßnahmen des Gewässerschutzes wurden im Planfeststellungsbeschluss in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde durch die Festsetzung eines umfangreichen Katalogs von Nebenbestimmungen konkretisiert und erweitert. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses umfassen insbesondere die Anordnung von Kontrollmaßnahmen, Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber der Oberen Wasserbehörde, technische Festlegungen im Rahmen der Bauausführung sowie die Anordnung von Grundwasserüberwachungen während der Bauphase und im späteren Betrieb hinsichtlich besonders gefährdeter Bereiche.

Wiesbaden, 13. August 2012

**Florian Rentsch**